

Satzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 28. Februar 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 21.03.2006)

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Koserow ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Koserow eine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 2
Abgabenschuldiger Personenkreis

- (1) Abgabenschuldig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen:
Dies sind:
 1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt beherbergen, einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanmeldungspflicht nicht unterliegen
 2. Strandkorbvermieter, Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zum Abstellen von Fahrzeugen
 3. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs- und Schifffahrtsunternehmen, Bootsverleiher, Taxiunternehmen, Inhaber von Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Spediteure, Vermittler und Verwalter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen
 4. Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars
 5. Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen; Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen; Druckereien und Zeitungsverlage
 6. Friseure und Kosmetiker; Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger; freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer; Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Tauch-, Surf- und Segel- und Reitschulen oder Reitpferdeverleih; sowie sonstige Sportanlagen
 7. Inhaber von Kinos und Tanzschulen, von Kunst- und Buchhandlungen; Fotografen; Inhaber von Diskotheken; Inhaber von Geld- und Kreditinstituten
 8. Heilpraktiker, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Therapeuten; Rechtsanwälte und Notare; Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure; Makler und Vertreter
 9. Nicht ortsansässige Gewerbetreibende, insbesondere:
 - Automatenaufsteller, für die in der Gemeinde aufgestellten Automaten
 - Bauunternehmen, welche in der Gemeinde touristische Einrichtungen bauen
 - Geschäftsinhaber ohne Verkaufsstelle, die an bestimmten Tagen ihre Waren von einem Lieferwagen feilbieten
 - Architekten, für die in der Gemeinde geplanten und gestalteten Objekte
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

Wird der Betrieb für Rechnungen einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Strandkorb- und Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe bzw. Räder
 3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
 4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.
- (2) Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden Stufen gebildet. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
1. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze

Stellplätze	bis	200	Stufe 4
Stellplätze	bis	400	Stufe 5
Stellplätze	über	400	Stufe 6

 2. Strandkörbe und Fahrräder

bis zu	50 Körbe/Räder	Stufe 1
bis zu	100 Körbe/Räder	Stufe 2
bis zu	250 Körbe/Räder	Stufe 3

 3. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen und Imbisseinrichtungen

bis zu	30 Sitzplätze	Stufe 2
bis zu	100 Sitzplätze	Stufe 3
bis zu	200 Sitzplätze	Stufe 4
über	200 Sitzplätze	Stufe 5

Sind die vorstehenden Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenbetten vorgenommen.

 4. Kinos und weitere Kulturstätten

bis zu	100 Plätze	Stufe 2
bis zu	200 Plätze	Stufe 3
über	200 Plätze	Stufe 4

 5. Verleiher von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten

bis zu	10 Stück	Stufe 2
über	10 Stück	Stufe 3

 - Inhaber von Fahrgastschiffen

bis zu	50 Plätze	Stufe 2
bis zu	100 Plätze	Stufe 3
über	100 Plätze	Stufe 4

6. Inhaber von Reisebüros, Reiseleiter, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Taxiunternehmen und Kfz-Werkstätten; Versicherungsververtretungen und Agenturen, Friseure und Kosmetiker, Tankstellen
- | | | |
|--------|-----------------------|---------|
| bis zu | 2 AK (Arbeitskräften) | Stufe 2 |
| bis zu | 4 AK | Stufe 3 |
| über | 4 AK | Stufe 4 |
7. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
- | | | |
|--------|------|---------|
| bis zu | 1 AK | Stufe 3 |
| bis zu | 2 AK | Stufe 4 |
| bis zu | 3 AK | Stufe 5 |
| bis zu | 4 AK | Stufe 6 |
| über | 4 AK | Stufe 7 |
8. übrige Fachärzte; Rechtsanwälte und Notare; Steuerberater und Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure, Makler und Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
- | | | |
|--------|------|---------|
| bis zu | 1 AK | Stufe 1 |
| bis zu | 2 AK | Stufe 2 |
| bis zu | 3 AK | Stufe 3 |
| bis zu | 4 AK | Stufe 4 |
| bis zu | 5 AK | Stufe 5 |
| über | 5 AK | Stufe 7 |
9. Ladengeschäfte nach der Fläche
- | | | |
|--------|---|---------|
| bis zu | 50 m ² | Stufe 1 |
| über | 50 m ² - 100 m ² | Stufe 2 |
| über | 100 m ² - 150 m ² | Stufe 3 |
| über | 150 m ² - 200 m ² | Stufe 4 |
| über | 200 m ² - 250 m ² | Stufe 5 |
| über | 250 m ² - 300 m ² | Stufe 6 |
| über | 300 m ² | Stufe 7 |
10. sonstige gewerbliche Betriebe nach der Anzahl der Arbeitskräfte (AK)
- | | | |
|--------|-------|---------|
| bis zu | 2 AK | Stufe 1 |
| bis zu | 4 AK | Stufe 2 |
| bis zu | 6 AK | Stufe 3 |
| bis zu | 8 AK | Stufe 4 |
| bis zu | 10 AK | Stufe 5 |
| bis zu | 12 AK | Stufe 6 |
| über | 12 AK | Stufe 7 |
11. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort, werden nach Betreibertagen berechnet
- | | | |
|--------|------------------------|---------|
| bis zu | 20 Tage in der Saison | Stufe 1 |
| bis zu | 40 Tage in der Saison | Stufe 2 |
| bis zu | 80 Tage in der Saison | Stufe 3 |
| bis zu | 120 Tage in der Saison | Stufe 4 |
| über | 120 Tage in der Saison | Stufe 5 |

(3) Als eine Arbeitskraft (AK) zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenzeit unter 20 aber über 5 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert.

Eine Anzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine

nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich	4,00 €/Bett
2. im übrigen	
in der Stufe 1	30,00 €
in der Stufe 2	50,00 €
in der Stufe 3	100,00 €
in der Stufe 4	155,00 €
in der Stufe 5	250,00 €
in der Stufe 6	310,00 €
in der Stufe 7	380,00 €

§ 5 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 vom Hundert ermäßigt werden.

§ 6 Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7 Heranziehung der Abgabe

Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme.

Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.

§ 8
Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung

- (1) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Koserow auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Ostseebad Koserow, den 28.02.2006

H. Hilpert
Bürgermeister